

II-2181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1212/3

A n f r a g e

1987 -11- 13

der Abgeordneten Dr. Stippel, Cap
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Promotion sub auspiciis praesidentis an der
Universität Graz in Abwesenheit des Herrn Bundespräsidenten

Am 4. November 1987 sollten an der Universität Graz 8
Promotionen sub auspiciis praesidentis stattfinden. Promotionen
dieser Art sind im "Bundesgesetz über die Verleihung des Doktor-
grades unter den Auspizien des Bundespräsidenten" geregelt
und stellen für Universitätsabsolventen, die nach ausgezeichneten
Erfolgen in der Mittelschule und entsprechendem Abschluß der
Reifeprüfung auch die Hochschule mit Auszeichnung beendet haben,
eine besondere Ehrung dar.

Obgenanntes Gesetz legt im § 3 fest: "Die Promotion unter den
Auspizien des Bundespräsidenten finden in besonders feierlicher
Form in Anwesenheit des Bundespräsidenten oder eines von ihm be-
auftragten Organs statt. In die Promotionsformel und in das
Doktordiplom ist ein Hinweis auf die Promotion unter den Aus-
spizien des Bundespräsidenten auszunehmen."

Entgegen diesen gesetzlichen Bestimmungen fanden die Promotionen
am 4. November 1987 an der Universität Graz in Abwesenheit des
Bundespräsidenten statt.

Es erhebt sich daher die Frage, ob zeitgerecht und ob ordnungs-
gemäß für eine Vertretung gesorgt wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den mit der
Vollziehung des Gesetzes über Promotionen sub auspiciis betrauten
Bundesminister nachstehende

- 2 -

A n f r a g e n :

- 1) Ist bei den Promotionen sub auspiciis an der Universität Graz am 4. November zeitgerecht für eine gesetzmäßige Vertretung gesorgt worden?
- 2) Wie lautet das Schreiben, mit dem ein Organ im Sinne des § 3 des oben genannten Gesetzes mit der Vertretung betraut wurde?
- 3) Wann erfolgte die Betrauung mit der Vertretung und wann wurde die Betrauung von dem betrauten Organ angenommen?
- 4) Wann wurde der Rektor der Universität Graz von der Betrauung eines Vertreters in Kenntnis gesetzt?
- 5) Entspricht der Ort der Überreichung der Promotionsringe den gesetzlichen Bestimmungen?
- 6) Sind somit unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhaltes alle gesetzlichen Voraussetzungen bei den genannten Promotionen erfüllt worden und die Promotionen daher rechtswirksam?